

# FORMBLATT

## Anzeige einer Veranstaltung

Stand 01/2014

Vorbeugende Gefahrenabwehr



## Anzeige einer Veranstaltung

gem. § 41 Sonderbauverordnung (SbauVO) vom 17. November 2009 (GVBl.NRW 34)

**An:**

Stadt Mönchengladbach  
Fachbereich Feuerwehr  
Abt. Vorbeugende Gefahrenabwehr  
  
41050 Mönchengladbach

**Absender:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Tel: 02166/9989-2201  
Fax: 02166/9989-2209  
Email: Feuerwehr-S2@moenchengladbach.de

**Bezeichnung der Veranstaltung:**

\_\_\_\_\_

**Veranstaltungsort und -raum:**

\_\_\_\_\_

**Veranstaltungsleiter:**

\_\_\_\_\_

**Anschrift und Telefon:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Art der Veranstaltung:**

(z.B. Rockkonzert, Tagung, Disco..)

\_\_\_\_\_

**Auftretende Bands/Gruppen:**

\_\_\_\_\_

**Wer baut die Technik auf (Name und Telefon):** \_\_\_\_\_

Ist eine Bühnenfachkraft / ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend?

nein       ja, **Firma (Name und Telefon):** \_\_\_\_\_

**Veranstaltung**

Datum: \_\_\_\_\_

Einlass ab      Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Beginn      Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Es wird ein genehmigter Bestuhlungs- und Rettungswegplan mit \_\_\_\_\_ Sitzplätzen angewendet. Es werden \_\_\_\_\_ Sitzplätze aufgebaut.

Die Veranstaltung findet ohne Bestuhlung statt mit maximal \_\_\_\_\_ Personen.

Nutzung der vorhandenen Bühne/Szenenfläche:       ja       nein

Umbau der vorhandenen Szenenfläche:       ja       nein

Handelt es sich um eine Aufführung mit Bühnenbild:       ja       nein

Grundfläche der Bühne inklusive Standort Mischpult (FOH) : \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Aufbau eines Riggs oder einer Traverse:  ja  nein

Einsatz eigener Scheinwerfer:  ja  nein

Leistung Lichttechnik: \_\_\_\_\_ kW Gewicht Lichttechnik: \_\_\_\_\_ kg

Einsatz eigener Tontechnik  ja  nein

Leistung Tontechnik: \_\_\_\_\_ kW Gewicht Tontechnik: \_\_\_\_\_ kg

Offenes Feuer:  nein  ja, Erläuterung: \_\_\_\_\_

Pyrotechnische Gegenstände:  nein  ja, Erläuterung: \_\_\_\_\_

Wird die Brandmeldeanlage abgeschaltet?  ja  nein

Bühnendekoration:  ja  nein

Saaldekoration:  ja  nein

Dekoration schwer entflammbar:  ja  nein

Ordnerdienst:  ja  nein

Security-Dienst:  ja  nein

Sanitätsdienst:  ja  nein

---

### Hinweise für den Betreiber und den Veranstalter:

Bitte beantworten Sie die oben aufgeführten Fragen zu Ihrer Veranstaltung und geben Sie dieses Blatt bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung an die Feuerwehr. Die Anzeige einer Veranstaltung ist gem. § 41 SbauVO Verpflichtung des Betreibers. Ihre Unterlassung ist ordnungswidrig.

Die Entscheidung über eine Brandsicherheitswache ist von vielen Einflussgrößen abhängig, unter anderem dem Objekt, der Art der Veranstaltung, den Dekorationen und sonstigen Aufbauten, der Anzahl der anwesenden Personen und der verwendeten Bestuhlung. Die Entscheidung muss für jeden Einzelfall getroffen werden. Sie helfen uns mit möglichst genauen und vollständigen Angaben.

Für eine Brandsicherheitswache entstehen Kosten nach der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach vom 23. Juni 2003. Der Gebührensatz ergibt sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif.

## **Einige allgemeine Hinweise zur Sonderbauverordnung**

Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen fallen grundsätzlich unter die Sonderbauverordnung. Aufgrund von katastrophalen Brandereignissen der Vergangenheit werden in der Sonderbauverordnung an das Gebäude, die Ausstattung und die Organisation besondere Anforderungen gestellt.

Die aufgrund der Sonderbauverordnung notwendige bauliche und betriebliche Ausstattung der Gebäude wird in wiederkehrenden Prüfungen durch den Fachbereich Bauordnung und Denkmalschutz und in den Brandschauen (§ 6 FSHG) durch die Feuerwehr regelmäßig überprüft.

Für jede Veranstaltung mit einer Besucherzahl von mehr als 200 Personen und einer Bestuhlung muss ein Bestuhlungs- und Rettungswegplan (§ 32 SbauVO) vorhanden sein. Aus dem Bestuhlungsplan (Grundriss des Versammlungsraumes mit Ausgängen) muss die Lage der Tische und Stühle, der Gänge und Ausgänge eindeutig mit Maßen hervorgehen (Maßstab z.B. 1:100). In der Nähe des Hauptausses eines jeden Versammlungsraumes muss bei jeder Veranstaltung der jeweils gültige und genehmigte Bestuhlungs- und Rettungswegplan aushängen (Stempel des Fachbereichs Bauordnung und Denkmalschutz und des Fachbereichs Feuerwehr) (§ 32 SbauVO). Die darin festgelegte Ordnung muss mit der tatsächlichen Bestuhlung grundsätzlich in allen Punkten übereinstimmen. Nur für den Fall, dass aus der genehmigten Bestuhlung Tische oder Stühle entfernt werden, ergeben sich daraus keine Konsequenzen.

Rettungswege müssen bei allen Veranstaltungen jederzeit frei benutzbar sein. Die Mindestbreite von Rettungswegen darf nicht durch Einbauten oder Dekorationen eingeschränkt sein (§ 31 SbauVO). Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein. Alle Fluchtwege müssen in ihrem gesamten Verlauf gekennzeichnet sein. Fluchttüren und deren Kennzeichnung dürfen nicht durch Vorhänge oder Dekorationen verdeckt werden.

Dekorationen müssen in Versammlungsstätten grundsätzlich schwerentflammbar (B1 nach DIN 4102) sein (§ 33 SbauVO).

Für jede Dekoration müssen dazu die entsprechende Zertifikate über eine Prüfung nach DIN 4102 als Nachweis vorliegen.

Leicht entflammbare Dekorationen, wie zum Beispiel Nadelbäume und -zweige, Styropor, unbehandeltes Papier oder unbehandelte Kunst- oder Naturfaserstoffe sind extrem gefährlich und daher verboten.

Feuerwerke müssen durch das Amt für öffentliche Ordnung besonders genehmigt werden.

In Veranstaltungsräumen ist bei jeder Veranstaltung mit mehr als 200 anwesenden Personen eine Brandsicherheitswache notwendig, sofern eine erhöhte Brandgefahr besteht (§41 SbauVO). Eine erhöhte Brandgefahr kann zum Beispiel durch offenes Feuer, Feuerwerke, Verbrennungsmotoren, umfangreiche Licht- und Tontechnik oder erfahrungsgemäß undiszipliniertes Verhalten der Besucher gegeben sein.

Bei Fragen oder Unklarheiten setzen Sie sich bitte mit dem Fachbereich Feuerwehr, Abt. Vorbeugende Gefahrenabwehr, unter Tel.: 02166 / 9989 – 2201 in Verbindung.

Wir beraten Sie gern.